

Amt f. Jugend, Schule u. Sport
0669/IX

Gremium: Rat der Kreisstadt Siegburg
Sitzung am: 10.09.2026

öffentlich

**Bestätigung einer Beschlussempfehlung aus der Sitzung des SchuA am 26.04.2026;
Erlass einer Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die
Teilnahme von Kindern an der Offenen Ganztagschule (OGS) der Primarstufe der Schulen
der Kreisstadt Siegburg**

Sachverhalt:

Auf die angehängte Vorlage zu TOP 7 aus der Sitzung des Schulausschusses am 24.6.2026 wird verwiesen.

Der Schulausschuss empfahl dem Rat der Stadt, die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch der OGS dahingehend zu ändern, dass die derzeitige unterste Einkommengrenze für die Beitragspflicht ab dem 1.1.2027 auf 37.000 Euro Jahreseinkommen angehoben wird (zu den daraus resultierenden Verschiebungen im Einzelnen: s. nachfolgende Tabellen). Der Ausschuss folgt damit einem Antrag der Fraktionen von CDU und SPD.

Darüber hinaus schlägt die Verwaltung die ersatzlose Streichung des § 2 Abs. 4 der Satzung vor. Nach dieser Regelung werden Pflegeeltern unabhängig von ihrem Einkommen in die EK-Stufe 1 eingruppiert, es sei denn sie gehören nach ihrem Einkommen in die EK-Stufe 0. Zum Hintergrund: Diese Regelung soll eigentlich Personen, die ein Pflegekind nach § 32 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) betreuen, finanziell entlasten. Mit Urteil vom 27.10.2022 hat das Bundesverwaltungsgericht in diesem Zusammenhang klargestellt, dass Elternbeiträge für den Besuch von Kindertagesstätten oder die Inanspruchnahme von Kindertagespflege nicht zum laufenden Bedarf eines Pflegekindes zählen und daher auch nicht im laufenden Pflegegeld enthalten sind. Pflegeeltern haben daher gem. § 39 SGB VIII einen Anspruch auf Übernahme der Elternbeiträge in voller Höhe. Dies bedeutet, dass das städtische Jugendamt die Elternbeiträge erstatten muss und die Elternbeiträge innerhalb des Jugendamtes zwischen zwei Budgets verschoben werden, den städtischen Haushalt jedoch nicht verlassen. Um im Falle möglicher Kostenerstattungsansprüche gegenüber anderen Jugendämtern, die Elternbeiträge in voller Höhe geltend machen zu können, ist das Sachgebiet Wirtschaftliche Jugendhilfe jedoch auf die Einhaltung der dargestellten Praxis angewiesen. In der Regel werden Kosten von anderen Jugendämtern nur anerkannt, wenn tatsächlich Zahlungen geleistet worden sind.

Folgende Änderungen der Kita-Beitragssatzung sind demnach erforderlich:

- **§ 2 Abs. 3** der Satzung wird ersatzlos gestrichen.
- **Anlage 1** erhält folgende Fassung:

„Offene Ganztagsschule“ (OGS)

Bisherige Fassung:

Einkommensstufe	Jahresbrutto-Einkommen	Monatlicher Elternbeitrag
0	bis 20.000 €	0,00 €
1	bis 25.000 €	71,00 €
2	bis 31.000 €	109,00 €
3	bis 37.000 €	114,00 €
4	bis 50.000 €	152,00 €
5	bis 62.000 €	183,00 €
6	bis 75.000 €	215,00 €
7	bis 87.000 €	221,00 €
8	bis 100.000 €	228,00 €
9	über 100.000 €	235,00 €

Neue Fassung, gültig ab 1.1.2027 bis 31.7.2027

Einkommensstufe	Jahresbrutto-Einkommen	Monatlicher Elternbeitrag
3	bis 37.000 €	0,00 €
4	bis 50.000 €	152,00 €
5	bis 62.000 €	183,00 €
6	bis 75.000 €	215,00 €
7	bis 87.000 €	221,00 €
8	bis 100.000 €	228,00 €
9	über 100.000 €	235,00 €

Nachrichtlich:

Die OGS-Beitragssatzung sieht jeweils zum neuen Schuljahr eine Erhöhung der Elternbeiträge um 3% vor. Die Beitragstabelle in der Fassung vom 1.8.2027 bis zum 31.7.2028 wird sich daher wie folgt darstellen:

Einkommensstufe	Jahresbrutto-Einkommen	Monatlicher Elternbeitrag
0	bis 37.000 €	0,00 €
1	bis 50.000 €	157,00 €
2	bis 62.000 €	188,00 €
3	bis 75.000 €	221,00 €
4	bis 87.000 €	228,00 €
5	bis 100.000 €	235,00 €
6	über 100.000 €	242,00 €

Die Verwaltung schlägt daher den Beschluss der untenstehenden 5. Änderungssatzung zur OGS-Beitragssatzung vor.

Finanzielle Auswirkungen:

Auf das kommende Haushaltsjahr bezogen bedeutet die Änderung der Einkommensfreigrenze

eine voraussichtliche Verringerung der eingenommenen Elternbeiträge von rd. 62.820 €. Die Verwaltung wird dies bei der Aufstellung des Haushaltes für das kommende Jahr berücksichtigen.

Leit- und strategische Ziele:

Leitziel C: Die attraktive und bildungsfreundliche Kulturstadt
strategisches Ziel 9: Siegburg bietet die Voraussetzungen für ein lebenslanges Lernen

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Kreisstadt Siegburg beschließt die folgende Änderungssatzung:

„V. Nachtragssatzung vom __.__.2026

Satzung vom 21.06.2012 über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule“ (OGS) der Primarstufe der Schulen der Kreisstadt Siegburg

Gemäß § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW S. 666) bzw. in der aktuell geltenden Fassung, § 9 Abs. 3 Satz 4 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NW) vom 15.2.2005 (GV NRW S. 102) bzw. in der aktuell geltenden Fassung, dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.12.2010 (ABL.NRW 1/11 S. 38) sowie § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV NW Seite 712) bzw. in der aktuell geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Siegburg in seiner Sitzung am 7.7.2025 nachstehende IV. Nachtragssatzung zur Satzung vom 21.6.2012 über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an der „Offenen Ganztagschule“ (OGS) der Primarstufe der Schulen der Kreisstadt Siegburg beschlossen:

§ 1

§ 2 Abs. 3 der Satzung wird ersatzlos gestrichen. Der bisherige Abs. 4 wird neuer Abs. 3 und der bisherige Abs. 5 neuer Abs. 4.

§ 2

Die Anlage 1 zur Satzung enthält folgende Fassung:

Einkommensstufe	Jahresbrutto-Einkommen	Monatlicher Elternbeitrag
3	bis 37.000 €	0,00 €
4	bis 50.000 €	152,00 €
5	bis 62.000 €	183,00 €
6	bis 75.000 €	215,00 €
7	bis 87.000 €	221,00 €
8	bis 100.000 €	228,00 €
9	über 100.000 €	235,00 €

§ 3

Diese Satzung tritt zum 1.1.2027 in Kraft.

Siegburg, den __.__.2026

Siegburg, 27.08.2026

Anlagen:

Anlage 1 - Vorlage zu TOP 7 der Sitzung des SchuA am 24.6.2026

Anlage 2 - Antrag zu TOP 7 SchuA 24.6.2026